

# **Richtlinie der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur Ehrung langjährig beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben der Landwirtschaft**

## **§ 1**

### **Regelungszweck, Regelungsinhalt**

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat die Intention, langjährig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben der Landwirtschaft in geeigneter Weise auszuzeichnen. Damit soll die Verbundenheit zur Landwirtschaft gewürdigt werden. In dieser Richtlinie wird geregelt, wie und unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Betrieben der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 25, 40 oder 50 Jahre lang ununterbrochen beschäftigt waren, geehrt werden können.

Landwirtschaft im Sinne dieser Richtlinie umfasst den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht und -haltung, den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Forstwirtschaft, die Fischerei in den Binnengewässern und die Imkerei.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen**

Eine Ehrung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe des § 4 dieser Richtlinie.

Einen Anspruch auf Ehrung haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn

1. sie nach Maßgabe des § 3 dieser Richtlinie über einen Zeitraum von 25, 40 oder 50 Jahren in Nordrhein-Westfalen ununterbrochen in einem oder in mehreren Betrieben der Landwirtschaft hauptberuflich tätig gewesen sind,
2. sie nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Landwirtschaftskammergesetz (LWKG) – in der Wahlgruppe 2 wahlberechtigt sind,
3. sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Maßgabe des § 8c LWKG in dem für sie zuständigen Wahlbezirk der Landwirtschaftskammer NRW in die Wählerliste der Wahlgruppe 2 eingetragen sind,
4. die Ehrung nach Maßgabe des § 4 dieser Richtlinie mit einem förmlichen Antrag fristgemäß bei der zuständigen Kreisstelle beantragt wurde und die erforderlichen Nachweise zum Beleg der Beschäftigung erbracht worden sind,
5. die Ehrung nach Maßgabe des § 5 dieser Richtlinie offiziell durch eine Vertretung der Landwirtschaftskammer durchgeführt werden soll.

### **§ 3 Beschäftigungszeiten**

Es werden grundsätzlich nur Zeiten der hauptberuflichen Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen anerkannt. Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin muss 25, 40 oder 50 Jahre lang ununterbrochen beschäftigt gewesen sein. Andere Jubiläen kommen für eine Ehrung nicht in Betracht. Beschäftigungszeiten außerhalb Nordrhein-Westfalens können angerechnet werden, wenn sie in landwirtschaftlichen Betrieben absolviert wurden.

Ausfall- und Ersatzzeiten im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Ausfallzeiten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Beitragszeiten geworden sind, werden angerechnet, sofern der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin vor und nach der dadurch herbeigeführten Unterbrechung in einem Betrieb der Landwirtschaft tätig war.

Zeiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen werden angerechnet, wenn diese in der Landwirtschaft absolviert wurden und im Anschluss an diese Zeiten die Weiterbeschäftigung als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin in einem Betrieb der Landwirtschaft erfolgte.

Liegt eine Unterbrechung der Beschäftigung als Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin vor, die von diesem / dieser nicht zu vertreten ist, kann die Landwirtschaftskammer die Zeiten der Unterbrechung auf Antrag anrechnen.

### **§ 4 Verfahren**

Die Ehrung ist grundsätzlich vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW zu beantragen. Zuständig ist die Kreisstelle, in der der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat. Bei abweichendem Wohnsitz des Arbeitnehmers ist die Kreisstelle zuständig, bei der der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat, sofern dieser in Nordrhein-Westfalen liegt.

Der Antrag ist bis spätestens ein Jahr nach Erreichen des jeweiligen Berufsjubiläums einzureichen. Liegt dieses Jubiläum im Zeitpunkt der Antragstellung mehr als ein Jahr zurück, ist eine Ehrung für das beantragte Jubiläum ausgeschlossen.

Die Beschäftigungszeiten gem. § 3 sind als Anlage zum Antrag durch entsprechende Nachweise (Sozialversicherungsverlauf in Kopie, Lebenslauf) zu belegen. Die Kreisstelle prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 2 und leitet den mit einem Votum versehenen Antrag vollständig an das Leitungsbüro der Landwirtschaftskammer zur abschließenden Bearbeitung und Entscheidung weiter.

Anträge auf Anrechnung von Zeiten einer Unterbrechung der Tätigkeit sowie Beschäftigungszeiten außerhalb Nordrhein-Westfalens gemäß § 3 sind im Antrag gesondert zu begründen.

Soll die Ehrung auf Wunsch des Arbeitgebers zu einem bestimmten Termin erfolgen, so ist der Antrag mindestens vier Wochen vor diesem Termin bei der Kreisstelle einzureichen.

## **§ 5 Ehrung**

Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen erfolgt die Ehrung für ein 25-, 40- oder 50-jähriges Berufsjubiläum durch Überreichung einer Ehrenurkunde und einer Treueprämie in Höhe von 150,00 Euro. Form und Gestaltung der Urkunde werden vom Leitungsbüro festgelegt. Die verwaltungsmäßige Abwicklung bei der Anweisung der Treueprämie durch das Leitungsbüro erfolgt nach den Vorgaben des Fachbereichs 12 – Finanzen, Allgemeine Verwaltung – der Landwirtschaftskammer.

Die Ehrung wird von einer Vertretung der Landwirtschaftskammer vorgenommen. Grundsätzlich soll der Kreislandwirt / die Kreislandwirtin der bearbeitenden Kreisstelle die Ehrung vornehmen.

Der Rahmen und der Termin für die Ehrung werden unter Federführung der Kreisstelle in Absprache mit dem Arbeitgeber sowie der für die Überreichung vorgesehenen Vertretung der Landwirtschaftskammer festgelegt. Grundsätzlich soll die Ehrung im Betrieb des Arbeitgebers stattfinden. Eine Berichterstattung in der Tagespresse oder in den Amtsblättern und / oder im Internet der Landwirtschaftskammer ist vorgesehen. Die entsprechende Veranlassung erfolgt ebenfalls durch die Kreisstelle.

## **§ 6 Sonderregelung**

Über Sachverhalte, die im Einzelfall nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, entscheidet der Präsident der Landwirtschaftskammer.

Diese Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses der Landwirtschaftskammer NRW vom 29. Januar 2019 am 1. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 1. Juli 2012 außer Kraft.

Münster, 29. Januar 2019

Der Präsident  
Karl Werring